

**Corona-Pandemie /  
Änderung der Bezirksausschuss-Satzung /  
Sonderausschüsse**

**Dringliche Anordnung des Oberbürgermeisters  
gemäß Art. 37 Absatz 3 Satz 1 GO und § 25 GeschO vom 02.11.2020**

**I. Sachverhalt**

**1. Einrichtung von Sonderausschüssen**

**1.1 Ausgangslage**

In seiner Sitzung am 29.04.2020 hat der Verwaltungs- und Personalausschuss als Feriensenat eine Änderung der Satzung für die Bezirksausschüsse der Landeshauptstadt München beschlossen, um den Bezirksausschüssen während der Coronapandemie die Möglichkeit zu geben, unter der Berücksichtigung der geltenden Abstands- und Hygieneregeln in kleinerer Zusammensetzung als Sonderausschüsse zu tagen (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 18489). Hierfür wurde ein neuer § 22 b in die BA-Satzung eingefügt. Diese Regelung war befristet bis zum Ablauf 02.08.2020, da zum damaligen Zeitpunkt die weitere Entwicklung der Coronapandemie noch nicht absehbar war.

Im Anschluss daran hatten die Bezirksausschüsse während der vom Stadtrat festgelegten Ferienzeit vom 03.08.2020 mit Ablauf des 06.09.2020 ferner wie jedes Jahr die Möglichkeit, in Ferienausschüssen nach § 22 a BA-Satzung und damit ebenfalls verkleinert zu tagen. Mit Beendigung der Ferienzeit entfiel diese Möglichkeit jedoch. Somit haben die Bezirksausschüsse derzeit nach der BA-Satzung keine Möglichkeit mehr, auf das Infektionsgeschehen mit einer Verringerung der Sitzungsteilnehmer\*innen zu reagieren.

Im o.g. Zeitraum haben die Bezirksausschüsse u.a. in Abhängigkeit von der jeweiligen Mitgliederzahl sowie der Möglichkeit auf größere Räumlichkeiten auszuweichen vom Instrument der Bildung von Sonderausschüssen Gebrauch gemacht. Flankierend hierzu wurden die Bezirksausschüsse von Seiten des Direktoriums auch bei der Suche nach größeren Sitzungsräumlichkeiten zur Einhaltung des coronabedingten Mindestabstandes sowie durch die Bereitstellung entsprechender Tontechnik unterstützt.

## **1.2 Bildung von Sonderausschüssen / erneute Einführung des § 22 b BA-Satzung**

Aufgrund des aktuellen Infektionsgeschehens wird daher vorgeschlagen, die zum 02.08.2020 weggefallene Regelung zur Bildung von Sonderausschüssen erneut in die BA-Satzung wie folgt aufzunehmen:

„§ 22 b Sonderausschuss

(1) Aufgrund der Coronapandemie in München kann der Bezirksausschuss die Bildung eines Sonderausschusses beschließen, der die Aufgaben des Bezirksausschusses übernimmt. Die Bildung vorberatender Unterausschüsse bleibt davon unberührt. Die Tätigkeit des Sonderausschusses endet mit Ablauf des 31.05.2021. Seine Größe wird durch Beschluss festgelegt.

(2) § 22 Abs. 2 bis 4 gelten für den jeweiligen Sonderausschuss entsprechend.“

Wie die „Vorgängerregelung“ ist der neu eingeführte § 22 b BA-Satzung optional, d.h. die Bezirksausschüsse können selbst entscheiden, ob ein Sonderausschuss gebildet oder weiterhin unter Berücksichtigung der geltenden Abstands- und Hygieneregungen in ausreichend großen Räumlichkeiten als Vollgremien getagt wird. Dadurch ist sichergestellt, dass passgenaue Lösungen vor Ort gefunden werden können.

Aufgrund des Spielraums bei der Ausgestaltung der Bezirksausschusssatzung und der aktuell angespannten Pandemielage ist es sachlich gerechtfertigt, dass der Sonderausschuss – wie der Ferienausschuss – an die Stelle des Vollgremiums tritt. Zum Schutz von kleinen Gruppierungen im Bezirksausschuss wird die Regelung bis zum 31.05.2021 befristet.

Die Entscheidung über die Bildung bzw. Auflösung eines Sonderausschusses kann nur vom jeweiligen Vollgremium des Bezirksausschusses getroffen werden. Sofern ein durch Beschluss gebildeter Sonderausschuss vorzeitig aufgelöst werden soll, ist demnach zwingend das Vollgremium zu laden, das zu Beginn der Sitzung die Auflösung des Sonderausschusses beschließen muss.

Im Übrigen gelten die in der Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 18489 gemachten Ausführungen weiterhin. Ergänzend wird klargestellt, dass insbesondere auch bei der Bildung von Sonderausschüssen weiterhin vorberatende Unterausschüsse tagen können.

## **2. Begründung der Dringlichkeit**

Gemäß Art. 37 Absatz 3 Satz 1 der Gemeindeordnung i.V.m. § 25 der Geschäftsordnung des Stadtrates ist der erste Bürgermeister befugt, an Stelle des Gemeinderats oder eines Ausschusses dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Dies umfasst auch den Erlass von Rechtsnormen mit befristeter Geltungsdauer, wie die hier vorliegende Satzung.

Die Dringlichkeit der Anordnung ergibt sich aus der Notwendigkeit, die Handlungsfähigkeit der Bezirksausschüsse aufgrund des aktuellen Infektionsgeschehens durch eine Verringerung der Sitzungsteilnehmer\*innen in Form der Bildung von Sonderausschüssen sicherzustellen.

Eine Vorlage für den Stadtrat hätte aufgrund der notwendigen Änderung der BA-Satzung für die Bildung von Sonderausschüssen erst in der Vollversammlung zum 19.11.2020 eingebracht und beschlossen werden können, die Änderung der BA-Satzung wäre zudem erst am Tag nach Bekanntmachung im Münchner Amtsblatt, mithin frühestens am 21.11.2020 in Kraft getreten.

Im Zeitraum vom 02.11.2020 bis 20.11.2020 finden aber allein 18 BA-Sitzungen statt, in denen ohne den Erlass der dringlichen Anordnung am 02.11.2020 keine Sonderausschüsse beschlossen werden könnten. Den Bezirksausschüssen soll daher durch Erlass der dringlichen Anordnung am 02.11.2020 die Möglichkeit gegeben werden, sofort Sonderausschüsse zu bilden, die dann ab dem Inkrafttreten der Änderungssatzung am 07.11.2020 tagen können.

Aufgrund des aktuellen Infektionsgeschehens und der damit verbundenen Notwendigkeit des Erlasses einer dringlichen Anordnung konnte auch die nach der Anlage 1 der BA-Satzung vorzunehmende Anhörung aller Bezirksausschüsse nicht durchgeführt sowie die nach § 25 BA-Satzung für alle Änderungen der BA-Satzung vorgesehene Befassung der BA-Satzungskommission nicht vorgenommen werden. Die Bezirksausschüsse werden jedoch zeitnah über den Erlass der dringlichen Anordnung unterrichtet.

## **II. Behandlungsvorschlag**

Die Satzung zur Änderung der Satzung für die Bezirksausschüsse der Landeshauptstadt München (Bezirksausschuss-Satzung) wird gemäß Anlage 1 erlassen.

**III. Anordnung**

nach Behandlungsvorschlag

Diese Dringliche Anordnung wird in der Sitzung des Verwaltungs- und Personalausschusses am 11.11.2020 bekannt gegeben.

Der Oberbürgermeister  
der Landeshauptstadt München

gez.

Dieter Reiter  
Oberbürgermeister